

SATZUNG

Der Kister Faschingsfreunde „Die Holzböck“ 1981 e.V.

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Der Verein führt den Namen **Kister Faschingsfreunde „Die Holzböck“ 1981**.
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach dem Eintrag führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.3 Er hat seinen Sitz in Kist.
- 1.4 Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet mit dem 31.12.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Die Kister Faschingsfreunde „Die Holzböck“ 1981 sind eine Vereinigung, die das fastnächliche Brauchtum pflegen und fördern. Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:
 - a) Durchführung von Veranstaltungen wie Prunksitzungen, Faschingsumzüge, Rathausstürme und Gardetanz-Wettbewerbe.
 - b) Förderung der Jugend durch körperliche Ertüchtigung in Trainingsstunden unter der Leitung von Trainerinnen für die Garde.
 - c) Durchführung von Versammlungen und Vorträgen im Rahmen ortseigener, regionaler und landschaftstypischer Tradition.
- 2.3 Die Kister Faschingsfreunde wollen zusammen mit anderen Vereinen oder Verbänden der gleichen Zielrichtung tätig sein.
- 2.4 Der Verein enthält sich jeder politischen und konfessionellen Betätigung.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- 3.2 Die Aufnahme in den Verein ist durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung zu beantragen. Bei Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren mitunterzeichnet der gesetzliche Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss für den Verein mit Stimmenmehrheit.
Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig entscheidet.
- 3.3 Ein Rechtsanspruch auf Annahme besteht nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Sie können wählen und gewählt werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.2 Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten.
- 4.3 Die Mitglieder sind gehalten, die Ziele des Vereins zu fördern, das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen sowie die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten.

Insbesondere haben sie zu beachten:

- a) dass sie den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachkommen.
- b) dass sie das Vereinseigentum pfleglich behandeln. Bei Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten. Über die Höhe entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 5.1 Die Beiträge sind bis zum 31.03. eines Jahres zu zahlen. Die Beitragspflicht für neu eingetretene Mitglieder beginnt mit dem laufenden Geschäftsjahr. Die Beitragspflicht für ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder endet mit dem Ende des Geschäftsjahres.
- 5.2 Der Beitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht.
- 5.3 Ehrenmitglieder und Mitglieder, welche das 77. Lebensjahr erreicht haben, zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss spätestens am dritten Werktag des letzten Vierteljahres beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
- 6.3 Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied wegen ehrenrührigen Verhaltens oder wegen Handlungen ausgeschlossen werden, die in gröblicher Weise gegen die Ziele des Vereins verstoßen. Ferner kann ausgeschlossen werden, wer das Ansehen der Kister Faschingsfreunde „Die Holzböck“ 1981 in gröblicher Weise geschädigt hat.
- Nicht erlaubt ist es, außerhalb von Veranstaltungen Uniformteile und Kostüme der Garden zu tragen. Ein Verstoß diesbezüglich kann nach zweimaligem Ermahnen zum Ausschluss aus dem Verein führen.
- 6.4 Ausgeschlossen werden kann:
- a) wer den am 31.03. fälligen Beitrag nach zweimaligem Ermahnen bis zum Jahresschluss nicht bezahlt hat.
- b) wer andere Zahlungsverpflichtungen an den Verein für einen Zeitraum von einem Jahr hat und die Bezahlung nicht binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch einen eingeschriebenen Brief erfolgt.
- 6.5 Zu einem Ausschlussantrag ist das Mitglied in angemessener Weise zu hören. Gegen den Ausschlussantrag ist Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung dann endgültig ist. Die Mitgliederrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes ruhen bis zur endgültigen Entscheidung über die Beschwerde.
- Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 6.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle vereinseigenen Sachen dem Vorstand zurückzugeben. Für etwaige Schäden ist aufzukommen.
- 6.7 Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe

7.2 Die Organe der Kister Faschingsfreunde „Die Holzböck“ 1981 sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Arbeitsausschuss
- d) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- d) dem 1. Sitzungspräsidenten

8.2 Dem Vorstand obliegt besonders:

- a) die Leitung des Vereins- und Arbeitsausschusses
- b) die Leitung der Mitgliederversammlung
- c) der Vollzug des vom Arbeits- und Vereinsausschusses sowie der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

8.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (**im Sinne des § 26 BGB**) durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

8.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

8.5 Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 250 Euro belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit 250 Euro bis 2.500 Euro belasten, wird die Zustimmung des gesamten Vorstandes benötigt.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2.500 Euro belasten, braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses.

8.6 Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Ihn unterstützt dabei der stellvertretende Schatzmeister. Bankabhebungen und Zahlungsanweisungen (z. B. Wechselgeld bei Veranstaltungen) bis zu einer Höhe von 5.000 Euro bedürfen nur der Unterschrift des 1. Schatzmeisters. Bankabhebungen und Zahlungsanweisungen über 5.000 Euro bedürfen der Unterschrift des 1. Vorsitzenden und des 1. Schatzmeisters. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden bedarf es der Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Vorstandes.

8.7 Dem 1. Sitzungspräsidenten unterstehen die Kindertanzgruppen, die Seniorengarde sowie alle anderen Aktiven. Er ist insbesondere verantwortlich für die ordnungsmäßige Durchführung der Übungsstunden, wie auch für den Ablauf der Veranstaltungen.

8.8 Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

8.9 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit bei der Versammlung hinzuweisen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit der abgegebenen Stimmen entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

8.10 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Vereinsausschuss

9.1 Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und zwei von der Mitgliederversammlung gewählte volljährige Vereinsmitglieder an.

9.2 Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten Paragraphen (**§ 3 Abs. 3.2; § 4 Abs. 4.3b; § 8 Abs. 8.5 und § 10 Abs. 10.2**) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

9.3 Für die Einberufung und Beschlussfassung gilt **§ 8 Abs. 8.9** entsprechend.

9.4 Bei Ausscheiden eines der beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Arbeitsausschuss

- 10.1 Der Arbeitsausschuss besteht aus:
- dem Vorstand
 - dem Vereinsausschuss
 - dem 2. Schriftführer
 - dem stellvertretenden Schatzmeister
 - dem 2. Sitzungspräsidenten
 - den Garde- und Tanzgruppen-Leitungen
 - dem Bühnenregisseur
 - dem Elferrat-Sprecher
 - dem Vergnügungsausschuss-Sprecher
 - dem Jugendwart
 - dem Jugendschutz-Beauftragten
- 10.2 Der Arbeitsausschuss **§ 10.1.a)** mit **§ 10.1.e.)** wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- Die Garde- und Tanzgruppen-Leitungen, der Bühnenregisseur, der Elferrat-Sprecher, der Vergnügungsausschuss-Sprecher, der Jugendwart sowie der Jugendschutz-Beauftragte **§ 10.1.f)** mit **§ 10.1.k)** werden vom Vereinsausschuss vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 10.3 Der Arbeitsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag gibt.
- 10.4 Aufgabe des Arbeitsausschusses ist es, den Vereinsausschuss in allen Arbeiten und Angelegenheiten des Vereins zu unterstützen und zu beraten sowie gemeinsam den Haushalt mit ihm zu beschließen.
- 10.5 Die Sitzungen des Arbeitsausschusses werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen und geleitet. Der 1. Vorsitzende hat eine Arbeitsausschusssitzung einzuberufen, wenn mindestens drei Arbeitsausschussmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 10.6 Es ist nicht zwingend, dass alle Stellen besetzt sein müssen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und dem Arbeitsausschuss zugewiesen sind.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Es zählen nur ja und nein Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- Satzungsänderungen sind mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder zu fassen.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen und zwar spätestens im Zeitraum von vier Monaten nach Faschingsende.

- 11.4 Jedes Mitglied, soweit es das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Die Einberufung muss durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen und zwei Wochen vor dem Versammlungstag zur Post, bzw. zugestellt werden. Zusätzlich wird der Termin in der Tagespresse (Main-Post) bekanntgegeben.
- 11.5 Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er muss sie einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich gefordert wird. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- 11.6 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Vertreter.
- 11.7 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Die weiteren Organe des Vereins auf die Dauer eines Jahres.
- 11.8 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
- 11.8 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe:
- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, den Prüfungsbericht der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 11.10 In der Mitgliederversammlung muss gewählt werden:
- der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der stellvertretende Schatzmeister
 - der 1. Schriftführer
 - der 2. Schriftführer
 - der 1. Sitzungspräsident
 - der 2. Sitzungspräsident
 - die zwei Kassenprüfer
 - die zwei Vereinsausschussmitglieder
- 11.11 Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung. Die übrigen Organe des Vereins werden durch offene Abstimmung gewählt.
- 11.12 Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig.
- 11.13 Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in **§ 11 Abs. 11.10** aufgeführten Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erreicht haben.

- 11.14 Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimme auf sich vereinen kann.

§ 12 Kassenprüfer

- 12.1 Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Vereinsausschuss, jedoch dem Arbeitsausschuss angehören.
- 12.2 Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode einen kommissarischen Kassenprüfer bestellen.
- 12.3 Die Aufgaben der Kassenprüfer bestehen in der Überprüfung der rechnerischen Tätigkeit des Schatzmeisters und des stellvertretenden Schatzmeisters hinsichtlich der Kassen und Geldverwaltung sowie der Überprüfung der Vollzähligkeit und Ordnungsmäßigkeit aller Belege. Die Kassenprüfer sind berechtigt die Kasse jederzeit stichprobenweise zu prüfen.
- 12.4 Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Überprüfung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, bevor letztere den Schatzmeister und den stellvertretenden Schatzmeister entlastet.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- 13.1 Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereins- und Arbeitsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 13.2 Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Ehrungen, Beförderungen und Ordensverleihung

- 14.1 Ehrungen, Beförderungen und Ordensverleihungen werden dem Vorstand vorgeschlagen. Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, wobei die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
- 14.2 Orden sollen nur an solche Personen verliehen werden, die sich während der Campagne für die Ziele des Vereins besonders eingesetzt und verdient gemacht haben.
- 14.3 Über zuge dachte Ehrungen und Ordensverleihungen von Dachorganisationen entscheidet der Vorstand, wobei Richtlinien des Verbandes zu beachten sind.

- 14.4 Zu Ehrenmitgliedern können Vereinsmitglieder ernannt werden,
- a) die mindestens 20 Jahre dem Verein angehören und davon mindestens 5 Jahre in der Vereinsführung tätig waren.
- b) die mindestens 20 Jahre dem Verein angehören und davon mindestens 10 Jahre aktiv tätig waren.
- c) der Vorstand behält sich vor, besonders verdiente Mitglieder vorzeitig zur Ernennung zu Ehrenmitgliedern vorzuschlagen. Sie sollen während dieser Zeit die Zwecke und Ziele des Vereins in ganz hervorragender Weise gefördert haben. Sie werden vom Vorstand in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
- d) die Mitgliederversammlung entscheidet, ob Mitglieder zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 15 Ehrenausschuss

- 15.1 Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Verein entscheidet statt des ordentlichen Gerichtes ein Ehrenausschuss.
- 15.2 Der Ehrenausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter und zwei Ehrenausschussmitgliedern, die auf die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 15.3 In den Ehrenausschuss kann nur gewählt werden, wer mindestens drei Jahre im Verein ist, sollte jedoch weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuss angehören.

§ 16 Satzungsänderungen

- 16.1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen sind jeweils mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen.
- 16.2 Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z. B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 16.3 Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine ¾ Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 17.2 In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- 17.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Kist, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Altenpflege in der Gemeinde zu verwenden hat.
- 17.4 Vor Beschlussfassung über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zu erholen.

Kist, 21.04.2013

* Der unterstrichene Text entspricht den Satzungsänderungen aus der Mitgliederversammlung vom 21.04.2013